

Direktion Landesarchäologie

Außenstelle Koblenz

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie I Außenstelle Koblenz Niederberger Höhe 1 I 56077 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain FB Bauen Rathausplatz 1 57580 Gebhardshain Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz Telefon 0261 6675 3000 landesarchaeologie-koblenz @gdke.rlp.de www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2021_0856 . 1	22.11.2021	Achim Schmidt	0261 6675 3028	06.12.2021
(bitte immer angeben)	3-610-TS	achim.schmidt@gdke.rlp.de		

Gemarkung Kausen

Projekt Bebauungsplan "Im Boden"

hier: Aufstellung

Beteiligungsart § 4 Abs. 1 BauGB

Betreff Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten Verdacht auf archäologische Fundstellen

Textfestsetzung: Abschnitt 4.1, Seite 8. Wir möchten nach Möglichkeit die Erdarbeiten zum Bau der Erschließungsstraßen sichten, um den archäologischen Sachstand zu prüfen. Wir bitten hierzu um eine Ergänzung der Testfestsetzung mit dem Hinweis auf die Bekanntgabe von Erdarbeiten. Vielen Dank!

Überwindung / Forderung:

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns
- Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabentsräger wie auch die örtlich eingesetzen Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

- Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Durch die Textfestsetzung sind die Belange der Landesarchäologie nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Wir bitten die Planunterlagen entsprechend des geschilderten archäologischen Sachverhaltes und den damit verbundenen Forderungen zu ergänzen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.

Achim Schmidt

del